

1593/48

Bericht und Antrag

des Ausschusses für soziale Verwaltung,

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes (Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1948).

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat sich in zwei Sitzungen, und zwar am 9. und 17. Oktober 1948, mit der Regierungsvorlage 698 der Beilagen, die die Novellierung des Wohnungsanforderungsgesetzes vorsieht, beschäftigt. Nach einer längeren Debatte über eine von der Österreichischen Volkspartei abgegebene Erklärung, daß sie wohl einer Verlängerung des derzeit noch geltenden Gesetzes, aber keiner so umfassenden Novellierung ohne entsprechende Überprüfung ihre Zustimmung geben könne, und nach Entgegnung der sozialistischen Fraktion, daß allein mit einer Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes den derzeitigen Notwendigkeiten gesetzlich nicht entsprechend Rechnung getragen ist — die gleiche Auffassung hatte auch der Vertreter der Kommunistischen Partei —, einigte sich der Ausschuss darauf, diese Regierungsvorlage einem Unterausschuss zur Bearbeitung zu überweisen. Dieser Unterausschuss muß

bis 31. Jänner 1949 dem Ausschuss für soziale Verwaltung berichten, damit dieser dann seine Beratungen durchführen und auch rechtzeitig einen Bericht an das Haus erstatten könne.

Um aber keine Unterbrechung in der gesetzlichen Behandlung der Wohnungsbewirtschaftung eintreten zu lassen, ist es notwendig, das derzeit geltende Wohnungsanforderungsgesetz zu verlängern. Der Ausschuss ist der Meinung, daß die Beratungen über ein neues Wohnungsanforderungsgesetz in der Zeit von drei Monaten abgeschlossen sein können und es daher genügt, die Geltungsdauer bis 31. März 1949 zu befristen.

Weiters soll in § 21, Abs. (2), der in seinem letzten Satz bestimmt, daß eine Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig ist, durch Streichung dieses Satzes das verfassungsmäßige Recht auf Berufung wieder hergestellt werden.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. November 1948.

Kysla,
Berichtersteller.

Böhm,
Obmann.

1948

Bundesgesetz vom
über die Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes (Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergütung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 1/1946, des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, und der Bundesgesetze vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 254 und 255, wird unter Berücksichtigung der Kundmachung des Bundes-

kanzleramtes vom _____, B. G. Bl. Nr. _____, abgeändert wie folgt:

1. Dem § 21 wird als Abs. (2) angefügt:

„(2) Über Berufungen entscheidet für den Bereich des Landes Wien das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Art. 109 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), für den Bereich der übrigen Bundesländer der Landeshauptmann in zweiter und letzter Instanz.“

2. Im § 24, Abs. (1), sind die Worte „31. Dezember 1948“ zu ersetzen durch „31. März 1949“.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1949 in Kraft. Mit seiner Vollziehung sind das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Justiz betraut.